

Finanzierung der Dorfgemeinschaftshäuser

hier: Beispiele anderer Kommunen

Brakel:

Für die laufende Bewirtschaftung wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Die verschiedenen Betreibervereine führen Buch über ihre Einnahmen und Ausgaben und anhand der nachzuweisenden Defizite wird der Zuschuss gewährt. Eine Überprüfung erfolgt planmäßig alle 3 Jahre. Diese Praxis ist aber nicht unumstritten, da gut wirtschaftende Vereine dementsprechend benachteiligt werden bzw. aufgrund des Zuschusses kein Anreiz besteht, die Kosten im Rahmen zu halten. Dementsprechend steht diese Form der Abrechnung gerade zur Überprüfung an und wird ggf. in Zukunft geändert. Eine gerechtere Methode zur Ermittlung der Zuschüsse ist allerdings noch nicht gefunden.

Für die größeren Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen wurde ein Arbeitskreis aus Vereinen, Ratsmitgliedern und Verwaltung gegründet, welcher die DGH's bereist hat und anhand der Erkenntnisse einen Prioritätenplan aufgestellt hat. Der Haushaltsplan richtet sich an diesem Plan aus, jede Änderung ist durch den Ausschuss zu beschließen. Zumindest im investiven Bereich konnte durch diese Vorgehensweise eine hohe Akzeptanz und gerechte Verteilung der Mittel erreicht werden.

Nieheim

Die Dorfgemeinschaftshäuser werden von den Ortschaften bewirtschaftet. Bis auf zwei stehen diese auch im Eigentum der örtlichen (Betreiber-)Vereine.

Es gibt einen Ratsbeschluss über die Bezuschussung von Unterhaltungsmaßnahmen i.H.v 7.500 € alle 15 Jahre (folgender Text aus dem Zuschussbescheid der Stadt):

...der Rat der Stadt Nieheim hat in seiner Sitzung am 01.06.1995 beschlossen, Betreibern von Dorfgemeinschaftshäusern alle 15 Jahre einen Investitionszuschuss in Höhe von 7.500,00 € zu gewähren.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für größere Unterhaltungsmaßnahmen, wie z.B. Dacherneuerung oder die Erneuerung der Heizungsanlage, zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung ist der Stadt Nieheim durch Vorlage der Rechnungen nachzuweisen. Nicht aufgebrauchte Mittel sind in einer Unterhaltungsrücklage, zweckgebunden für größere Unterhaltungsmaßnahmen, zuzuführen. Die ordnungsgemäße Verwendung bzw. der Stand der evtl. gebildeten Rücklage ist der Stadt Nieheim jeweils zum 15.02. eines Jahres nachzuweisen.

Für den Fall der zweckwidrigen Verwendung oder des Verstoßes gegen die Zuwendungsbestimmungen behalte ich mir die teilweise oder vollständige Rückforderung des Investitionskostenzuschusses zuzüglich banküblicher Zinsen vor.“

Steinheim

In Steinheim wird jedes DGH von einem Trägerverein betrieben. In Bergheim gibt es eins, das im Eigentum der Vereins ist. Die Vereine erhalten einen jährlichen festen Zuschuss je nach Größe und Nutzbarkeit des Gebäudes, der zwischen 800 und 1500 € liegt.

Regelmäßig – etwa alle drei Jahre – wird geprüft, ob der Zuschussbedarf noch gegeben ist .

Da die Stadt weiterhin Eigentümerin der Gebäude ist, ist im Nutzungsvertrag vereinbart, dass größere Reparaturen, die über Schönheitsreparaturen hinausgehen, zu Lasten der Stadt gehen. Diese sind im Rahmen der Haushaltsplanung anzumelden, es sei denn es duldet keinen Aufschub, z.B. Heizungsreparatur o.ä.

Noch ein Hinweis: Spätestens, wenn die Optionszeit für den § 2b UStG in 2021 beendet ist, muss man davon ausgehen, dass der Betrieb der DGH ein Betrieb gewerblicher Art ist.

Borgentreich

Die größeren Maßnahmen, die über die gewöhnlichen Ausbesserungsarbeiten hinausgehen, werden einzelfallbezogen von den Ortsvorstehern und den Betreibervereinen eingereicht und im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beurteilt.

Darüber hinaus erhalten die Dörfer für ihre Hallen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2,45 € je Einwohner und 1,34 € je m² Bruttogrundfläche. Insgesamt stellt die Stadt 24.000 € pro Jahr für laufende Kosten der Hallen zur Verfügung. Der Zuschuss beträgt somit zwischen 800 bis 4.800 €/Jahr.

Warburg

Die Stadt Warburg hat alle Stadthallen und Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen der NKF-Einführung an Betreibervereine zu Eigentum übertragen. Die Vereine tragen sämtliche Bewirtschaftungskosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müll, Schornsteinfeger, Prüfgebühren sowie die Kosten für gewöhnliche Ausbesserungsarbeiten selber. Winterdienst und Straßenreinigung übernimmt die Stadt ebenso wie die Gebäudeversicherungskosten, Grundsteuern und die wesentlichen Unterhaltungsarbeiten und Neuinvestitionen, soweit sie nicht unter Schönheitsreparaturen oder gewöhnliche Ausbesserungsarbeiten laufen.

Schmallenberg

Die Stadt Schmallenberg hat ebenfalls die Hallen zu Eigentum übertragen. Sie gibt grundsätzlich 40 % zu den Materialkosten hinzu, die in die Gebäude fließen sollen.

Beverungen

Die Stadt Beverungen hat ihre „Bürgerhäuser“ an Betreibervereine übertragen. 3 Verträge wurden exemplarisch zur Verfügung gestellt. Die Vereine tragen entsprechend der übertragenen Nutzfläche am Gesamtobjekt die Gesamtbewirtschaftungskosten, als da sind Strom, Heizung, Wassergeld, Kanal- und Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, sonstige Prüfgebühren (z. B. für Feuerlöscher), Reinigungsmaterial, Unterhaltung evtl. vorhandener zum übertragenen Objekt gehörender Anlagen. Die Vereine tragen darüber hinaus die Kosten für anfallende Kleinreparaturen. Die Kleinreparaturen umfassen das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen.

Die Vereine verpflichten sich, während der Nutzungszeit außerdem die Schönheitsreparaturen innerhalb aller überlassenen Räume auszuführen. Dazu gehören folgende Arbeiten: Das Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Innentüren, Fenster und Außentüren von innen; das Streichen der Heizkörper und Heizrohre sowie das Pflegen und Reinigen des Fußbodens. Die Stadt trägt die Kosten der Feuer-, Inventar- und Gebäudehaftpflichtversicherung im bisherigen Rahmen, die Grundsteuern sowie die Kosten für Unterhaltungsarbeiten und Neuinvestitionen, soweit sie nicht unter den Begriff "Schönheitsreparaturen" bzw. "gewöhnliche Ausbesserungsarbeiten" fallen.

Die Stadt zahlt zur Finanzierung der in § 2 genannten Bewirtschaftungskosten und sonstiger Nebenkosten an die Vereinsgemeinschaft einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von (Haarbrück = 3.600,00 €, Drenke = 1.380,00 € und Rothe = 800,00 €).